

# Aktuelles Berufsrecht

Novelliertes JVEG 2021

&

GDolmG, das am 1.7.2021 in Kraft tritt

# A) Novelliertes JVEG – Status quo & Analyse

- Entstehungsgeschichte des novellierten JVEG 2021: vgl. PPT-Präsentation „Aktuelles Berufsrecht Oktober 2020“ des ADÜ Nord
- Erhöhung der JVEG-Honorarsätze seit dem 1.1.2021 => **Ist damit alles wieder gut?**
- **Aus 2 Gründen NEIN:** (1) Regeltarife bleiben hinter BMJV-Marktanalyse 2019 zurück = weiterhin keine Vergütung nach Markttarifen (s. u.); (2) § 14 JVEG ist unverändert
- Problem gestern und heute: Rahmenverträge nach § 14 JVEG ermöglichen u. a. der Hamburger Justiz ein systematisches Unterlaufen der gesetzlichen Regeltarife („Preisdumping durch die Hintertür“)
- **Neueste Entwicklung:** Teils Anpassung der bisherigen Rahmenvertragstarife nach oben; Bsp. LG Hamburg: 65,00 € (netto) pro Std. => nunmehr 80,00 € (netto) pro Std.
- ABER: Was ist mit den Rahmenverträge der Amtsgerichte? Was passiert bei der Kriminalpolizei? Kommen dort auch Tariferhöhungen in den Rahmenverträgen?
- AUßERDEM: Welche Vergütung ist tatsächlich angemessen und qualitätssichernd? Aufschlussreich ist folgende tarifliche Zahlenreihe: 100 (Mkt.) – 90 (Ges.Entw.) – 85 (JVEG) – 80 (RhmVg neu)

# Novelliertes JVEG – Wie stellen wir uns dazu?

- **These:** JVEG 2021 bestätigt und verfestigt das bisherige Rahmenvertragsregime nach § 14
- Folge für Sprachmittler/innen: Unmittelbare Abhängigkeit vom Wohlwollen und der Haushaltspolitik der Länder/Landesjustizverwaltungen
- Notwendige Maßnahmen: (1) Beschaffung verlässlicher Zahlen und sonstiger Informationen über die konkrete Rahmenvertragspraxis der Hamburger Gerichte <=> systematische Informationsbeschaffung nach dem Informationsfreiheits-/Transparenzgesetz; (2) Möglichst engmaschige Beobachtung des Handels der maßgeblichen Akteure
- Was können und sollten wir sonst tun? Wie ist die Haltung in der Kollegenschaft?

## B) Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG):

- Zur Entstehungsgeschichte des GDolmG: vgl. PPT-Präsentation „Aktuelles Berufsrecht Oktober 2020“ des ADÜ Nord
- GDolmG im Nov. 2019 vom Parlament verabschiedet, aber Inkrafttreten erst am 1. Juli 2021
- Unsere inhaltliche Kritik am GDolmG: Der Bundesrat selbst hat das GDolmG in Drs. 532/19 (Beschluss) bereits als formell und materiell verfassungswidrig eingestuft, trotzdem aber letztlich passieren lassen.
- Zitat: *„Das Gerichtsdolmetschergesetz begegnet umfassenden verfassungsrechtlichen Bedenken, da der Bund nicht über die erforderliche Gesetzgebungskompetenz verfügt. ... Die umfassenden Vorgaben zu den Ausbildungs- und Qualifikationsstandards der Dolmetscher stellen ... letztlich einen Eingriff in die Bildungshoheit der Länder dar. ... Übersetzer und Gebärdensprachdolmetscher müssten daher über Beeidigungsurkunden verschiedener Länder verfügen, um bundesweit auftreten zu können. ... Darüber hinaus ist zu hinterfragen, welche Folgen das Gerichtsdolmetschergesetz für die bereits nach Landesrecht beeidigten Dolmetscher haben soll.“ [pot. Verstoß gegen Gleichbehandlungs- und Vertrauensschutzgrundsatz]*

# GDolmG (Fortsetzung):

- potenzielle Verfassungswidrigkeit des GDolmG wegen (a) fehlender Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Sprachmittler keine Organe der Rechtspflege, Eingriff in die Bildungshoheit der Länder), (b) Verstoß gegen Gleichbehandlungsgrundsatz (Ungleichbehandlung von Dolmetschern einerseits sowie Übersetzern und Gebärdensprachdolmetschern andererseits) und (c) kein Bestandsschutz für bereits allg. vereidigte Sprachmittler („Alt-Vereidigte“ müssen nach Übergangsfrist v. 5 Jahren u. U. Vereidigung neu beantragen)
- GDolmG weicht bisher etablierte Qualitätsstandards, darunter notwendige Kenntnisse der dt. Rechtssprache auf und bleibt deutlich hinter europarechtlichen Vorgaben betr. die Qualität von Sprachmittlung in der Rechtspflege zurück (vgl. Positionspapier ADÜ Nord)
- das GDolmG ist handwerklich zu schlecht gemacht, um die angestrebte Vereinheitlichung von Vereidigungsstandards in ganz Deutschland wirksam und praktikabel zu erreichen (vgl. Beschluss BRat Drs. 532/19) = „gesetzgeberisches Flickwerk“

# Wie umgehen mit dem GDolmG?

- **Standpunkt:** Unser Berufsstand sollte das in vielerlei Hinsicht misslungene GDolmG nicht hinnehmen, sondern mit geeigneten rechtlichen Mitteln bekämpfen.
- Eine Möglichkeit eines unmittelbaren rechtlichen Vorgehens könnte die Einreichung einer Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe durch einen/eine vom GDolmG betroffenen Sprachmittler/in sein. Eine solche Beschwerde muss ggf. innerhalb Jahresfrist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden und wäre darauf gerichtet, das betreffende Gesetz für nichtig erklären zu lassen.
- Da aber nicht jede erhobene Verfassungsbeschwerde vom BVerfG geprüft, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen zur Entscheidung in der Sache angenommen wird, ist es sinnvoll, zunächst fachlich prüfen zu lassen, ob die Verfassungsbeschwerde eines konkreten Beschwerdeführers (m/w/d) mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Entscheidung angenommen würde und auch sonst verfahrensrechtlich zulässig wäre.
- Ein sinnvolles berufsverbandliches Projekt wäre somit die praktische Unterstützung einer solchen rechtlichen Vorprüfung.